

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Bekanntmachung.

Nach einer von dem Stadtrath zu Bischofswerda anher gelangten Mittheilung ist am 15. d. M. ein brauner, männlicher Hund — Halsbandhund — dortselbst umgestanden und nach dem Ergebnis der bezirkshierarischen Section mit der Tollwut behaftet gewesen.

Gemäß § 38 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., in Verbindung mit § 26 der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881 wird daher auch für die Ortschaften:

Belmsdorf, Demitz, Geißmannsdorf mit Pidau, Goldbach, Kessel, Kleinbrebnitz, Niederpußau, Rammendorf, Schmiedlin, Schubrunn O. und M. S. und Weidersdorf

die Festlegung (Anleitung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, also bis

17. September d. J.,

angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen Hunde aus den als gefährdet geltenden vorgenannten Ortschaften nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdviertels) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, so sind dieselben zu töten, außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft zu belegen.

Im Uebrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 M. oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere, welche den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entweichen oder sonst abhanden kommen sollte, sofort und spätestens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche solche nach davon genommener Kenntniß unverzüglich anher einzufinden hat.

Bautzen, den 18. Juni 1882.

Die Königliche Amtshauptmannschaft
von Salza.

Ostb.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Oberversahgeschäft im Aushebungsbereiche Bautzen findet

am 6. Juli d. J. in Bischofswerda

am 7., 8., 10. und 11. Juli d. J. in Bautzen

statt.

Dasselbe erstreckt sich auf die bei der Erzähmung

- a) für dienstauglich befindenden,
- b) zur Erzähreserve I. Classe und
- c) wegen häuslicher Verhältnisse zu Erzähreserve II. Classe in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Außerdem haben zur Vorstellung zu gelangen

- d) die zur Disposition der Erzähbehörden entlassenen Soldaten und
- e) die bei der Anmeldung zum Dienstantritt von den Truppenheilen zurückgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.

Dagegen kommen die Militärpflichtigen, welche für dauernd dienstauglich befinden und diejenigen, welche wegen Körperlicher Verhältnisse zur Erzähreserve II. Classe bestimmt worden sind, im hiesigen Bezirke nicht zur nochmaligen Untersuchung, werden vielmehr später, gegen Auswechselung der Losungsscheine, ihre Ausmusterungs- und bez. Erzähreservescheine II. Classe durch die betreffenden Ortsbehörden ohne Weiteres zugesertigt erhalten.

Es haben sich dementsprechend zu gestellen:

1) am 6. Juli d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bischofswerda:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus der Stadt Bischofswerda und sämtlichen übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks; Bischofswerda;

2) am 7. Juli d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen der Stadt Bautzen und der Ortschaften Altdorf bis mit Winnewitz des Amtsgerichtsbezirks Bautzen

3) am 8. Juli d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus den Ortschaften Böda bis mit Litten des Amtsgerichtsbezirks Bautzen;

4) am 10. Juli d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus den Ortschaften Lömnitz bis mit Zschillen des Amtsgerichtsbezirks Bautzen;

5) am 11. Juli d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Schirgiswalde.

Die Ortsbehörden empfangen gleichzeitig für sämtliche hier fragliche Militärpflichtige besondere Gestaltungsbörsen, welche sofort nach Empfang den betr. Mannschaften legal zu behandeln sind. Über die erfolgte Insinuation ist nach Maßgabe des betreffenden Aufsichtsbeschreibens pünktlich Anzeige anher zu erstatten.

Sollten Militärpflichtige, welche der Königlichen Ober-Erzäh-Commission vorzustellen sind, inzwischen ihren bisherigen Aufenthaltsort gewechselt und hierbei zugleich den hiesigen Aushebungsbereich verlassen haben, oder bis zum Beginn des Aushebungsgeschäfts einen derartigen Wechsel vornehmen, so haben die Ortsbehörden die betr. Ordres unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes der fraglichen Militärpflichtigen unverzüglich anher zurückzuschriften.

Haben vergleichene Militärpflichtige jedoch nur den Aufenthaltsort, nicht aber den Aushebungsbereich gewechselt, so ist Seiten derjenigen Ortsbehörden, welchen die betreffenden Ordres von hier aus zu geben, dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren den Adressaten rechtzeitig behändigt werden.

Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung in den Aushebungsterminen ausbleiben, oder in solchen nicht vorsätzlich erscheinen, sind in Gemäßheit § 33 des Reichsmilitärgegesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, ebenso der Vorbehalt der Losung, ferner des Anspruchs auf Zurückstellung event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden verlustig erklärt und noch Besindern als unsichere Dienstpflchtige sofort in die Armee eingestellt werden.

Die Herren Gemeindevorstände resp. Rathsmitglieder haben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Mark an den vorgedachten Gestaltungstagen mit ihren Mannschaften pünktlich an Aushebungsstelle zu erscheinen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren ihre Ordres mit zur Stelle bringen und, so lange erforderlich, gehörig beisammen bleibent, damit das Aushebungsgeschäft selbst keinerlei Störung erleidet.

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß jeder in den Grundlisten des Aushebungsbereichs enthaltene Militärpflichtige berechtigt ist, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Erzäh-Commission etwaige Anliegen vorzutragen.

Bautzen, am 15. Juni 1882.

Königliche Erzäh-Commission dafelbst vor einer gewissen Zeit und nach dem Ende der Aushebung.

Der Civil-Vorsteher:

Geh. Reg.-Rath, Amtshauptmann.

Ostb.